

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 3. Juni 1998

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0267/94 - 3.2.5

Anmeldenummer: 88116430.5

Veröffentlichungsnummer: 0312830

IPC: B24B 5/04

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zum Außenrunds Schleifen von Werkstücken

Patentinhaber:

Fortuna-Werke Maschinenfabrik GmbH

Einsprechender:

Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. R. 60(1)

Schlagwort:

"Nichtzahlung der Jahresgebühren - Einstellung des Verfahrens"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0267/94 - 3.2.5

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.5
vom 3. Juni 1998

Beschwerdeführer: Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH
(Einsprechender) Junkerstraße 2
D-77787 Nordrach (DE)

Vertreter: Rost, Jürgen, Dipl.-Ing.
Patent- und Rechtsanwälte
Bardehle - Pagenberg - Dost - Altenburg
Frohwitter - Geissler & Partner,
Galileiplatz 1
D-81679 München (DE)

Beschwerdegegner: Fortuna-Werke Maschinenfabrik GmbH
(Patentinhaber) Pragstraße 140
D-70376 Stuttgart (DE)

Vertreter: Witte, Alexander, Dr.-Ing.
Witte, Weller, Gahlert, Otten & Steil,
Patentanwälte,
Rotebühlstraße 121
D-70178 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
18. Januar 1994 zur Post gegeben wurde und
mit der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 312 830 aufgrund des
Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: A. Burkhart
Mitglieder: H. P. Ostertag
V. Di Cerbo

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer (Einsprechende) hat gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Zurückweisung des Einspruchs gegen das Patent Nr. 0 312 830 Beschwerde eingelegt.
- II. Am 19. Februar 1998 teilte der Beschwerdegegner (Patentinhaber) schriftlich mit, daß er die in den einzelnen benannten Ländern fälligen Gebühren nicht einbezahlt hat.

Mit Bescheid vom 27. Februar 1998 hat die Kammer diese Tatsache den Parteien mitgeteilt und darauf hingewiesen, daß somit nunmehr alle aus dem europäischen Patent Nr. 0 312 830 entstandenen nationalen Patente erloschen seien. Die Kammer wies ferner unter Berufung auf Regel 60 (1) EPÜ darauf hin, daß das Beschwerdeverfahren im vorliegenden Fall ohne Entscheidung in der Sache eingestellt werde, es sei denn, der Beschwerdeführer beantrage die Fortsetzung des Verfahrens innerhalb von zwei Monaten nach dieser Mitteilung.

- III. Ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens ist nicht eingegangen.

Entscheidungsgründe

Da nach Verzicht auf das europäische Patent durch Nichtzahlung der Jahresgebühren das Verfahren gemäß Regel 60 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 66 (1) EPÜ nicht fortgesetzt wird, ist es beendet ("Spezialfall" der Beendigung des Einspruchsverfahrens, auf den in der Entscheidung G 1/90, ABl. EPA 1991, 275, 279, Gründe 7 hingewiesen wird).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren ist beendet.

Der Geschäftsstellenbeamte:



A. Townend

Der Vorsitzende:



A. Burkhart